



## **Satzung**

### **des „Pflege- und Adoptivelternverein Wernigerode e.V.“**

#### **§ 1**

##### **Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen: „Pflege- und Adoptivelternverein Wernigerode e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Wernigerode.

#### **§ 2**

##### **Zweck/Aufgaben**

1. Für alle Kinder sollen die gleichen Chancen geschaffen werden, geborgen in einer Familie, zu leiblicher, seelischer und gesellschaftlicher Tüchtigkeit heranzuwachsen, sodass sie als gleichberechtigte, selbstständige und verantwortungsbewusste Menschen in der Gemeinschaft bestehen können.
2. Es werden alle Bestrebungen unterstützt und gefördert, die zum Ziel haben, Kinder aus Heimen und gestörten Familienverhältnissen in die Geborgenheit von Pflegefamilien zu bringen. Der Verein betrachtet als Kind aus gestörten Familienverhältnissen solche, die misshandelt, sexuell missbraucht, durch Alkoholmissbrauch der leiblichen Eltern in ihrer Entwicklung behindert werden, durch Beziehungskrisen oder anderen triftigen Gründen nicht bei den leiblichen Eltern verbleiben können.
3. Der Verein will den rechtlichen Status so wie finanzielle und materielle Förderung der Pflegekinder und Pflegeeltern verbessern sowie den ideellen Wert der Arbeit der Pflegeeltern zur allgemeinen Anerkennung führen.
4. Es soll gefördert werden
  - a) Die Hilfestellung durch pädagogische und therapeutische Maßnahmen für Pflegekinder, so wie die Kontakte zwischen Pflegekindern,
  - b) Die pädagogische und psychologische Fortbildung der Pflegeeltern, um die Probleme mit den oft konfliktbeladenen Pflegekindern zum Wohle dieser lösen zu können, dazu gehört auch der Erfahrungsaustausch in Elterngruppen
  - c) Die rechtliche Hilfe für Pflegekinder und Pflegeeltern,

- d) Die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Ursprungsfamilie, Pflegefamilie und dem zuständigen Träger der Jugendhilfe zum Wohle der Pflegekinder.
5. Der Verein enthält sich einseitiger politischer und konfessioneller Ausrichtung
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche gewinnbringende Zwecke.

### **§ 3**

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein zu fördern bereit sind. Bei natürlichen Personen ist sowohl Einzel- als auch juristischen Personen fördernde Mitglieder.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Etwaige Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres, Streichung von der Mitgliedsliste (Ausschluss) oder Tod.

Die Streichung von der Mitgliedsliste kann der Vorstand, mit der Mehrheit seiner Stimmen, vornehmen, wenn ein Mitglied:

- a) den Zielen des Vereins zuwiderhandelt,
  - b) das Ansehen des Vereins schädigt,
  - c) mit mindestens zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.
4. Die Einführung von Gästen bedarf der Zustimmung und der Einladung durch den Vorstand. Die Mitglieder sind ausdrücklich aufgefordert, ihnen geeignet erscheinende Personen dem Vorstand als Gast vorzuschlagen.

### **§ 5**

#### **Beiträge**

1. Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt wird. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils im Januar fällig. Neue Mitglieder entrichten den vollen Jahresbeitrag.

2. Nach Beendigung der Mitgliedschaft während des Geschäftsjahres ist der Beitrag für das gesamte Geschäftsjahr zu bezahlen bzw. werden vorausbezahlte Beiträge nicht erstattet.

## **§6**

### **Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, bei der über die in § 7 aufgezählten Angelegenheiten entschieden wird.
2. Zu der Mitgliederversammlung hat der Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand bei Bedarf einberufen. Sie sind ebenfalls einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies verlangen. Wird dem Verlangen durch dem Vorstand nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen entsprochen, so können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen. Im übrigen gelten die Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
  - a) die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
  - b) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
  - c) die Bestellung von Rechnungsprüfern,
  - d) die Erteilung von Entlastungen,
  - e) die Höhe des Jahresbeitrages,
  - f) die in den sonstigen in dieser Satzung oder dem Gesetz festgelegten Fällen.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder, soweit die Satzung und das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.
6. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, auch wenn weniger als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist.
7. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder ohne Beitragsrückstand. Bei den außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist jeder anwesende ordentliches Mitglied stimmberechtigt. Dabei hat jedes Einzelmitglied eine Stimme. Bei Familienmitgliedschaft verfügt jedes volljährige Mitglied über eine

Stimme. Juristische Personen als fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. Eine Vereinigung von Stimmrechten in einer Person wird ausgeschlossen.

8. Zu den Beschlüssen über Satzungsänderungen, die in der Tagesordnung angekündigt sein müssen, ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
9. Bei Wahlen findet eine geheime Abstimmung statt. Wenn alle anwesende stimmenberechtigte Mitglieder dies mit Handzeichen wünschen, ist offene Abstimmung zulässig.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist durch eine/einen von der/dem Vorsitzenden/ Vorsitzendem des Vereins zu bestimmen/bestimmenden Protokollführerin/ Protokollführer ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden/ Vorsitzendem und der/dem Protokollführerin/ Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern alsbald auszustellen.

## **§8**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
2. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte durch einfache Stimmenmehrheit den Vorstand für jeweils zwei Jahre.

Dieser besteht aus:

- a) der/dem Vorsitzenden,
  - b) der/dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) der/dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden,
  - d) der/dem Schatzmeisterin/Schatzmeister,
  - e) der/dem Schriftführerin/Schriftführer,
3. Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Er ist beschlussfähig wenn er zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind und entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Abstimmungen im Vorstand gibt bei Stimmgleichheit die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
  4. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich zur rechtgeschäftlichen Vertretung im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB berechtigt. Der Vorstand ist verpflichtet, die geschäftlichen Angelegenheiten des Vereins mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auszuführen. Hierbei sind vertragliche Verpflichtungen nur im Rahmen der jeweils vorhandenen Mittel nach Mehrheitsbeschluss des Vorstandes einzugehen.
  5. Die/der Schatzmeisterin/Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Rechnungsführung verantwortlich und legt der Mitgliederversammlung den Jahresabschluss vor.

6. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabenbereiche oder einzelne Angelegenheiten aus dem Tätigkeitsbereichen des Vereins Arbeitsgruppen mit beratender Funktion aus Mitgliedern und Sachverständige einsetzen. Die Berufung der Mitglieder einer Arbeitsgruppe und ihrer/ihrer Vorsitzenden obliegt dem Vorstand.

## **§9**

### **Rechnungsprüfung**

Von der Mitgliederversammlung sind jeweils für zwei Geschäftsjahre zwei Rechnungsprüferinnen/ Rechnungsprüfer zu wählen. Dies haben jährlich mindestens einmal die Kasse und die Buchführung zu prüfen und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung schriftlich zu berichten. Der Prüfungsbericht ist zu den Geschäftsunterlagen des Vereins zu nehmen

## **§ 10**

### **Finanzierung**

1. Die Finanzierung der Vereinsaufgabe erfolgt durch die laufenden Beiträge der Mitglieder, Spenden, Entgelte und öffentliche Zuschüsse.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begründet werden.
4. Die Mitglieder des Vorstandes sowie alle übrigen in der Vergangenheit tätigen Personen arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich, verauslagte Kosten sind jedoch durch Beschluss des Vorstandes zu erstatten. Darüber hinaus können ihnen festgesetzte Aufwandschädigungen und Tagegelder jeweils nach Vorstandsbeschluss gezahlt werden.

## **§ 11**

### **Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses von drei Viertel der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.
2. Die Auseinandersetzung nach der Auflösung des Vereins soll unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches für die Liquidation eines rechtsfähigen Vereins erfolgen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die/der ersten und zweiten Vorsitzenden die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatorinnen/Liquidatoren. Dies gilt für jeden Fall der Auflösung einschließlich der Auflösung wegen Verlustes der Rechtsfähigkeit.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Lebenshilfe e.V. Wernigerode, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung behinderter Kinder zu verwenden hat.

Wernigerode